



**Satzung zur Gewährung einer Ehrenamtsprämie für die
Mitglieder der Einsatzabteilung in der Freiwilligen Feuerwehr
der Stadt Flörsheim am Main**

Prämiensatzung der Feuerwehr

Satzung zur Gewährung einer Ehrenamtsprämie für die Mitglieder der Einsatzabteilung in der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Flörsheim am Main

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und § 27 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl I S. 90, 93) in Verbindung mit §§ 11, 12 II des Gesetzes über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz (HBKG) vom 14.01.2014 (GVBl 2014 S. 26) zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 30.09.2021 (GVBl S. 602) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Flörsheim am Main am 2.11.2023 folgende

SATZUNG ZUR GEWÄHRUNG EINER EHRENAMTSPRÄMIE FÜR DIE MITGLIEDER DER EINSATZABTEILUNG IN DER FREIWILLIGEN FEUERWEHR DER STADT FLÖRSHEIM AM MAIN (PRÄMIENSATZUNG DER FEUERWEHR)

beschlossen:

§ 1 GRUNDSÄTZE

- (1) Als Anerkennung für ihre ehrenamtlichen Leistungen und zur allgemeinen Stärkung des bürgerschaftlichen Engagements im Bereich des Brandschutzes, der Allgemeinen Hilfeleistungen und des Katastrophenschutzes erhalten die Mitglieder der Einsatzabteilung in der Freiwilligen Feuerwehr Flörsheim am Main eine jährliche Ehrenamtsprämie als Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG.
- (2) Die Ehrenamtsprämie wird aktiven Feuerwehrangehörigen für die Teilnahme an Einsätzen, an Maßnahmen der Aus- und Fortbildung, an Arbeitseinsätzen zur Instandhaltung, Wartung und Pflege von Fahrzeugen, Geräten, technischen Einrichtungen und Gebäuden, die Wahrnehmung einer Gerätewartefunktion sowie die Durchführung von Brandschutz-erziehungen in den Kindergärten und Schulen der Stadt Flörsheim am Main gewährt.
- (3) Die Betreuer/innen der Kinder- und Jugendfeuerwehren erhalten in Anerkennung ihrer ehrenamtlichen Leistungen für die Nachwuchsförderung in den Flörsheimer Feuerwehren eine Ehrenamtsprämie als Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG.
- (4) Die Ehrenamtsprämie wird den Betreuer/innen der Kinder- und Jugendfeuerwehren für die Betreuung der Kinder- und Jugendlichen im Rahmen der Aktivitäten der Kinder- und Jugendfeuerwehren sowie für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungen gewährt.
- (5) Von der Zahlung einer Ehrenamtsprämie nach §1 Abs. 1 und Abs. 2 sind der/die Stadtbrandinspektor/-in, der/die stellvertretende Stadtbrandinspektor/-in, der/die Wehrführer/-in, der/die stellvertretende Wehrführer/-in, der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Flörsheim am Main ausgenommen, sofern sie eine monatliche Aufwandsentschädigung für die Wahrnehmung ihrer Aufgabe erhalten.

- (6) Von der Zahlung einer Ehrenamtsprämie nach §1 Abs. 3 und Abs. 4 sind der/die Stadtjugendfeuerwehrwart/-in, der/die Leiter/-in der Jugendfeuerwehr, der/die stellvertretende Leiter/-in der Jugendfeuerwehr, der/die Leiter/-in der Kindergruppe, der/die stellvertretende Leiter/-in der Kindergruppe der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Flörsheim am Main ausgenommen, sofern sie eine monatliche Aufwandsentschädigung für die Wahrnehmung ihrer Aufgabe erhalten.

§ 2 BEREITSTELLUNG VON HAUSHALTSMITTELN

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung beschließt auf Vorschlag des Kämmersers in der Haushaltssatzung der Stadt Flörsheim am Main über den im jeweiligen Haushaltsjahr bereitzustellenden Gesamtbetrag für die Gewährung einer Ehrenamtsprämie. Der Kämmerser setzt sich über die Höhe des Gesamtbetrages mit dem/der Stadtbrandinspektor/-in ins Benehmen.
- (2) Die bereitgestellten Haushaltsmittel sind im Budget 03.30.01 „Brand-, Zivil- und Katastrophenschutz; Rettungsdienste“ des Haushaltsplanes des Stadt Flörsheim am Main darzustellen.
- (3) Über die Verwendung der Haushaltsmittel für die Ehrenamtsprämie hat der/die Stadtbrandinspektor/-in einen jährlichen Nachweis zu führen.

§ 3 HÖHE DER INDIVIDUELLEN EHRENAMTSPRÄMIE

- (1) Die jährliche Festsetzung der Ehrenamtsprämie für einen aktiven Feuerwehrangehörigen ermittelt sich über ein einsatzbezogenes Punktesystem für die
- Beteiligung an Einsätzen
 - Teilnahme an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen
 - Wahrnehmung einer Gerätewartefunktion
 - Teilnahme an Arbeitseinsätzen / Technischen Diensten
 - Durchführung von Brandschutzerziehungen
 - Betreuung der Kinder und Jugendlichen der Kinder- und Jugendfeuerwehren
 - Teilnahme an sonstigen vom Wehrführerausschuss bestimmten Veranstaltungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Flörsheim am Main.
- (2) Zur Berechnung der Ehrenamtsprämie wird nur die Teilnahme an Einsätzen, Maßnahmen oder sonstigen Veranstaltungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Flörsheim am Main herangezogen. Die Berechnung kann nur erfolgen, wenn für die Teilnahme entsprechende Teilnehmerlisten geführt wurden oder die Teilnahme in anderer geeigneter Form dokumentiert und von dem/der jeweiligen Wehrführer/-in oder dessen Stellvertreter/-in unterzeichnet bzw. bestätigt ist.
- (3) Die Ermittlung der Höhe der individuell erreichten Punktzahl eines aktiven Feuerwehrangehörigen erfolgt durch den Wehrführerausschuss für den Zeitraum vom 01. November des Vorjahres bis zum 31. Oktober eines jeden Jahres durch die Auswertung der jeweiligen Teilnehmerlisten.

- (4) Die Wertigkeit eines Prämienpunktes, der für alle zu berücksichtigenden aktiven Feuerwehrangehörigen einheitlich im jeweiligen Haushaltsjahr anzuwenden ist, errechnet sich mittels Division des jährlichen Haushaltsansatzes durch die von allen Aktiven erreichte Gesamtpunktzahl.
- (5) Weitergehende Einzelheiten zur Festsetzung der Ehrenamtsprämie regelt der Wehrführerausschuss.

§ 4 WEGFALL DER EHRENAMTSPRÄMIE

- (1) Die Zahlung der Ehrenamtsprämie entfällt, wenn der aktive Feuerwehrangehörige im maßgebenden Zeitraum seinen satzungsgemäßen Dienst nicht in der überwiegenden Zeit wahrgenommen hat oder im maßgebenden Zeitraum aus dem Feuerwehrdienst ausgeschieden ist. Über das Entfallen im Einzelfall entscheidet der Wehrführerausschuss auf Vorschlag des Stadtbrandinspektors oder der Stadtbrandinspektorin.
- (2) Auf Vorschlag des jeweiligen Wehrführers oder der Wehrführerin kann der Wehrführerausschuss einem aktiven Feuerwehrangehörigen aus wichtigen Gründen (z.B. unzuverlässige Dienstführung, Nichteinhalten der jährlichen Mindestausbildungsstunden, keine Teilnahme an Arbeitseinsätzen usw.) die Auszahlung der Ehrenamtsprämie versagen. Weitere Einzelheiten zum Versagen der Ehrenamtsprämie kann der Wehrführerausschuss festlegen.

§ 5 FESTSETZUNG UND AUSZAHLUNG DER EHRENAMTSPRÄMIE

- (1) Die von den einzelnen aktiven Feuerwehrangehörigen erreichte Ehrenamtsprämie wird durch den Stadtbrandinspektor oder die Stadtbrandinspektorin nach der Auswertung im Wehrführerausschuss bis spätestens zum 31. März des darauffolgenden Jahres schriftlich festgestellt.
- (2) Die Auszahlung der einzelnen Prämien erfolgt unbar über die Stadtkasse als einmaliger Betrag. Die Veranlassung der Auszahlung erfolgt unmittelbar im Anschluss an die Feststellung durch den/die Stadtbrandinspektor/-in.
- (3) Die Höhe der auszuzahlenden Ehrenamtsprämie wird auf einen jährlichen Höchstbetrag von 480,- € begrenzt.

§ 6 INKRAFTTRETEN

Die Prämiensatzung der Freiwilligen Feuerwehr tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Flörsheim am Main, den 2.11.2023

gez.
Dr. Bernd Blisch
Bürgermeister